

B e r i c h t

der

Rekurskommission des Ständerathes in der Rekursache von
J. P. Britt und Genossen von Mühlehorn, Kts. Glarus,
betreffend Besteuerung ihrer Grundstücke im Kanton St.
Gallen für Schulausgaben.

(Vom 3. November 1865.)

I t. !

Indem wir hinsichtlich des thatsächlichen Sachverhaltes auf den faktischen Theil des Bundesrathsbeschlusses vom 14. August 1865 verweisen, *) haben wir zur rechtlichen Begründung unseres Antrages Folgendes hervorzuheben :

1) Die Einrede der Rekurrenten, sie können für persönliche Schulsteuern, die aus der Natur der Schulgenossigkeit herfließen, nur von der Steuergesetzgebung ihres Wohnortes belangt werden, ist nicht stichhaltig, weil nach allgemein (völkerrechtlich) anerkannten Grundsätzen nicht bloß die Personen, sondern auch die Sachen (alle Vermögensobjekte) der Steuerhoheit des betreffenden Standes unterworfen sind. Die Bundesverfassung enthält die einzige Schranke, daß die (auswärts wohnenden) Kantonsbürger und die übrigen Schweizerbürger in der Gesetzgebung und im gerichtlichen Verfahren nicht ungleich behandelt werden dürfen (Art. 48 der Bundesverfassung).

2) Was nämlich die Beschwerde wegen ungleicher Behandlung anbelangt, so hat der Art. 48 nicht den Sinn, daß absolut gar kein Unterschied zwischen den im Kanton wohnhaften Schweizerbürgern und den auswärtigen Eigenthümern von Liegenschaften gemacht werden dürfe. Modifikationen, die durch den Wohnsitz sachlich gerechtfertigt sind, sollen

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1865, Band III, Seite 739.

durch den Art. 48 nicht unbedingt ausgeschlossen sein. Wenn z. B. die St. Gallische Gesetzgebung den Kantonsbewohner am Wohnorte für Vermögen und Erwerb und für die Hälfte des Werthes des in einer andern Gemeinde gelegenen Grundbesitzes und sodann für die andere Hälfte des Grundbesitzes in der Gemeinde der gelegenen Sache besteuert, so ist es keine Verletzung des Art. 48 der Bundesverfassung, wenn der auswärts wohnende Grundbesitzer dagegen für den ganzen Werth des Liegenschaftsvermögens am Orte der gelegenen Sache in Besteuerung gezogen wird. Im Gesamteffekt ist vielmehr gerade dadurch die Rechtsgleichheit erst hergestellt. Wohl aber wäre es mit dem Sinn und Geist des Art. 48 unvereinbar, den auswärts wohnenden Schweizerbürger, ganz abgesehen von Unterscheidungen, die durch den Wohnsitz bedingt sind, zu dem Zwecke ungünstiger zu behandeln, um ein wahres privilegium odiosum zu konstituiren, indem z. B. der Satz aufgestellt würde, die außerhalb des Kantons wohnhaften Creditoren dürfen im Concurse des Schuldners erst nach Befriedigung der im Kanton wohnhaften Creditoren zur Liquidation ihrer Forderungen zugelassen werden u. dgl.

3) Ebenso ist die Behauptung der Recurrenten, sie müssen für die an sie gestellten Steueransprüche in foro domicilii belangt werden (Art. 50 der Bundesverfassung), nicht stichhaltig, weil der Art. 50 der Bundesverfassung sich nicht auf Ansprachen bezieht, welche unmittelbar aus der Steuerhoheit des Kantons hergeleitet werden. Vielmehr liegt es im Wesen der Steuerhoheit, daß dieselbe auch den Exekutionsmodus bestimmen kann. Dieses ihr Besteuerungsrecht kann als solches nicht dem gerichtlichen Urtheil oder der Verfügung eines fremden Staates unterworfen werden, womit der Frage nicht präjudicirt sein soll, ob nicht Einreden civilrechtlicher Natur (der Zahlung u. dgl.) in foro domicilii ausgetragen werden müssen.

Aus diesen Gründen beantragt Ihre Kommission, es sei der Beschluß des Bundesrathes vom 14. August 1865 zu bestätigen.

Bern, den 3. November 1865.

Im Namen der Rekurskommission,
Der Berichterstatter:
Ed. Häberlin.

Note. Der vorstehende Refurs wurde abgewiesen am 3. November 1865 vom Ständerathe und am 16. gleichen Monats vom Nationalrathe.

Commissionalbericht

an

den schweiz. Nationalrath über den Staatsvertrag mit Oesterreich und Baiern zur Erstellung einer Bodenseegürtelbahn und einer Zweigbahn Rüthi-Feldkirch.

(Vom 9. November 1865.)

Tit.!

Der Gedanke der Erstellung einer Eisenbahn um den Bodensee als Verbindungsglied der am deutschen Seeufer ausmündenden württembergischen und bayerischen Bahnen mit den schweizerischerseits an den See sich erstreckenden Linien war schon im Jahr 1853 Gegenstand der Besprechung von St. Gallischen und Baiernischen Abgeordneten; die Folge davon waren förmliche Unterhandlungen zum Abschluß eines dahingehenden Staatsvertrags zwischen Baiern, Oesterreich und der Schweiz. Ueber die verschiedenen Phasen, welche diese Unterhandlungen vom Jahr 1853 an zu durchlaufen hatten, gibt die in Ihren Händen liegende sachbezügliche Botschaft des Bundesrathes *) ausführliche und aktengetreue Auskunft, so daß eine hierseitige einläßlichere Erörterung derselben überflüssig sein würde; als historische Ergänzung ist nur beizufügen, daß im Laufe der Unterhandlungen auch Württemberg sich bei denselben als Mitkontrahent zu betheiligen gewünscht hatte, um in das gemeinschaftlich projektirte Unternehmen auch die Linie von Lindau bis Friedrichshafen aufnehmen zu lassen; daß aber Baiern, entgegen der hiefür vorhandenen Geneigtheit der andern beiden Mitverhandelnden, sich dieser Betheiligung widersetzte und eine separate Unterhandlung und Verständigung mit Württemberg sich vorbehielt. Das Objekt der Unterhandlungen blieb demnach beschränkt auf die Linie von Lindau über Bregenz bis St. Margarethen, hier anschließend an

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1865, Band III, Seite 755.

die bereits ausgeführten Linien der Vereinigten Schweizerbahnen, nebst der Zweigbahn von Rütli nach Feldkirch.

Ueber die, dem vorliegenden Staatsvertrag *) zu Grunde liegenden Unterhandlungen, welche eigentlich erst im Laufe des gegenwärtigen Jahres ernstlich und eintäglich an die Hand genommen worden waren, liegt ein ausführliches Protokoll bei den Akten. **) Eine Prüfung dieses Protokolles gewährt die Ueberzeugung, daß die schweizerischen Abgeordneten, die Herren Landammann Aepli von St. Gallen und Regierungsrath Hagenbuch von Zürich bei diesen Verhandlungen die schweizerischen Interessen bestens gewahrt und eine definitive Fassung des Vertrages erwirkt haben, mit welcher wir uns nach der Ansicht Ihrer Kommission befriedigt erklären können.

Die Hauptgegenstände der Unterhandlungen, über welche eine Verständigung erst nach wiederholten Verhandlungen erzielt werden konnte, bildeten die Fragen

über Art und Weise der Zollabfertigungen;

„ Aufstellung der für die beidseitigen Zollbeamten erforderlichen Lokalitäten;

„ gemeinschaftliche Benutzung der bezüglichen Bahnhöfe;

„ Stellung und Construction der durch den Bahnbau bedingten Rheinbrücken;

„ die Anschlußverhältnisse, und

„ die Anwendung der sogenannten Differentialtarife.

Im Verlauf von acht in München, im Monat Mai 1865 abgehaltenen Conferenz-Sitzungen ward es möglich, über sämtliche Punkte in so weit ein allseitiges Einverständnis zu erzielen, daß diejenigen Fragen, über welche die Stipulationen des vereinbarten Staatsvertrages nicht allseitige Beruhigung gewährten, in einem sogenannten Schlußprotokolle noch abschließlich behandelt wurden. Eine eintägliche Prüfung der beiden, zusammen ein Ganzes bildenden Aktenstücke, des Staatsvertrages und des Schlußprotokolles, auf deren detaillirten Inhalt wir hier nicht des Näheren eintreten, da solche gedruckt in Ihren Händen befinden, gewährt die Beruhigung, daß alle oben angedeuteten Punkte in einer Weise geregelt worden sind, welche sowohl den schweizerischen Interessen im Allgemeinen, als im Besondern auch denjenigen der bereits bestehenden oder noch auszuführenden schweizerischen Eisenbahnlinien entsprechen, demnach der hlerseitigen Ratifikation des Vertrages kein Hinderniß entgegen steht.

Es bleibt uns übrig, in Erinnerung zu bringen, daß schon im Jahr 1863 von Seite des St. Gallischen Großen Rathes für den Bau der projektirten Gürtelbahn, so weit dieselbe das schweizerische Gebiet berühren wird, eine Concession zu Gunsten der Pariser Talabot, Gentisch und

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1865, Band III, Seite 767.

**) „ „ „ „ „ „ 775.

Stount mit Uebertragungsrecht an die Vereinigten Schweizerbahnen beschlossen worden ist,*) welcher Concession unterm 22. December 1863 die Genehmigung des Bundes erteilt wurde.***) Dieser letztere Ratifikations-Beschluß enthält folgende zwei, hier zu beobachtende Bestimmungen:

Art. 6 schreibt vor, daß bei dem Bau der Linien, nemlich der Hauptlinie sowohl als der von Oesterreich einbedungenen Zweiglinie von Feldkirch nach Rütli, die nöthigen Maßnahmen getroffen werden sollen, damit in Kriegszeiten die Benutzung der Bahnen sofort unterbrochen werden könne. Wir führen diese Bestimmung hier an, um zu erinnern, daß nicht nur in dem Staatsvertrage selbst die schweizerischen Verkehrsinteressen berücksichtigt, sondern schon in jenem Ratifikations-Beschluß vom Jahr 1863 auch die militärischen Interessen der Schweiz bei Ausführung dieses Bahnbaues gewahrt worden sind.

Art. 8 bestimmt, daß die wirkliche Bundesgenehmigung für die Concession erst mit der Ratifikation des vorgesehenen Staatsvertrages ins Leben trete. Es ist nöthig, diese letztere Bestimmung hier hervorzuheben, um die Bemerkung daran zu knüpfen, daß erst mit der gegenwärtigen Vertrags-Genehmigung die sämtlichen, auf jene Concession Bezug habenden Termine zu datiren beginnen.

Wir resümiren unsern Bericht in dem einstimmigen Schlußantrag:

Es sei der vom Bundesrath vorgelegte Beschlußentwurf, welcher die Genehmigung des in Frage stehenden Staatsvertrages bezweckt, anzunehmen.

Bern, den 9, November 1865.

Die Mitglieder der Commission:

A. Fischer, Berichterstatter.

L. H. Delarageaz.

B. von Arx.

A. G. J. Sailer.

J. J. Bucher (Regensberg).

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1864, Band I, Seite 21.

**) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VIII, Seite 16 u. 20.

Note. Dem vorgedachten Staatsvertrage hat der Nationalrath am 11. November 1865 und der Ständerath am 15. gleichen Monats die Genehmigung erteilt.

**Bericht der Rekurskommission des Ständerathes in der Rekursache von J. P. Britt und
Genossen von Mühlehorn, Kts. Glarus, betreffend Besteuerung ihrer Grundstücke im
Kanton St. Gallen für Schulaufgaben. (Vom 3. November 1865.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.12.1865
Date	
Data	
Seite	60-64
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 968

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.